

Bundesrathsbeschluss

betreffend

Aufnahme eines eidg. Anleihens von Fr. 35,000,000.

(Vom 9. Jänner 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 20. Christmonat 1878;

auf den Antrag seines Finanzdepartementes,

beschließt:

Art. 1. Das Anleihen von 35 Millionen Franken wird ausgegeben in Obligationen von Fr. 500, Fr. 1000, Fr. 5000 und Fr. 10,000. Die Obligationen lauten auf den Inhaber; auf Verlangen jedoch können solche von Fr. 5000 und Fr. 10,000 auch auf den Namen eingeschrieben werden.

Art. 2. Sie sind jährlich zu 4 % verzinslich, mit je am 30. Brachmonat und 31. Christmonat verfallenden Zinscoupons versehen, wovon der erste am 31. Christmonat 1880 fällig wird.

Art. 3. Die Obligationen sind spätestens in 35 Jahren rückzahlbar, nämlich von 1881 bis 1915, gemäß einem den Titeln beigefügten Amortisationsplane. Die Eidgenossenschaft behält sich jedoch das Recht vor, von 1887 an größere

als die im Amortisationsplane vorgesehenen Rückzahlungen zu leisten.

Art. 4. Zins- und Kapitalzahlung erfolgen kostenfrei bei der eidg. Staatskasse in Bern, sowie bei den sämtlichen Hauptzoll- und Kreispostkassen.

Art. 5. Der Emissionskurs ist bestimmt auf 99 $\frac{1}{2}$ %, einzahlbar auf 30. Brachmonat 1880; die Subscribenten haben jedoch das Recht, von der erfolgten Zuteilung an ihr Betreffniß zu jeder Zeit ganz oder theilweise einzuzahlen, wofür ihnen der Zins vom Zahltage an bis zum 30. Brachmonat zu 4 % vergütet wird. Theilzahlungen auf einzelne Obligationen sind nicht zulässig.

Art. 6. Die Inhaber der eidg. Titel von den Anleihen von 1867, 1871 und 1877 genießen bei der Subscription auf das neue Anleihen ein Vorrecht, jedoch nur bis zum Belauf des Nominalbetrages ihrer alten Titel und zu dem im Art. 5 angegebenen Kurse, d. h. es werden ihnen für Fr. 99 $\frac{1}{2}$ Fr. 100 berechnet. Sie haben zu diesem Zwecke ihre Titel bis zum 5. Hornung nächsthin an einer der zu bestimmenden Zeichnungsstellen behufs deren Abstempelung vorzuweisen.

Art. 7. Alle innerhalb der anberaumten Frist nicht zur Conversion angemeldeten Obligationen werden einschließlich des halbjährigen Zinscoupons auf Verfallzeit zurückbezahlt wie folgt:

vom Anleihen	1867	am 31. Heumonat	1880;
"	"	1871	" 31. Augstmonat "
"	"	1877	" 1. Weinmonat "

Art. 8. Zu den im Art. 7 bezeichneten Terminen findet auch der Austausch der convertirten Obligationen statt. Die Differenz zwischen dem Emissions- und dem Parikurs, d. h. $\frac{1}{2}$ %, sowie der verfallende 4 $\frac{1}{2}$ % Zinscoupon auf den alten Titeln wird an den bezeichneten Terminen vergütet

werden, unter Abzug des vom 30. Brachmonat bis zur Verfallzeit auflaufenden Markzinses der neuen Obligationen zu 4 %.

Art. 9. Wenn die Conversion und die neuen Subscriptionen die Summe der 35 Millionen Franken übersteigen, so bleibt die Reduktion auf die neuen Subscriptionen beschränkt, und es wird der daherige Modus vom eidg. Finanzdepartement bestimmt.

Art. 10. Alle Publikationen betreffend Zins- und Kapitalzahlungen sind im Bundesblatt und in einer in Basel, Bellinzona, Bern, Genf, Lausanne, Neuenburg, St. Gallen und Zürich erscheinenden Zeitung einzurücken.

Art. 11. Für die Conversions- und Subscriptionsanmeldungen ist eine Frist vom 21. Jänner bis 5. Hornung 1880 anberaumt.

Art. 12. Das Anleihen von 1867 wird auf den 31. Heumonats 1880 und dasjenige von 1871 auf den 31. Augstmonats 1880 gekündet.

Art. 13. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 9. Jänner 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.



Bundesrathsbeschluss betreffend Aufnahme eines eidg. Anleihens von Fr. 35,000,000. (Vom 9. Jänner 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.01.1880
Date	
Data	
Seite	121-123
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 571

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.